

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Nehnten

Nr. 5 / 2018 vom 21. Dezember 2018

Inhalt:

- 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019**
- 2. 3. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Nehnten tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)**
- 3. 10. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Nehnten**

Hinweis auf amtliche Bekanntmachungen

Das Amt Großer Plöner See stellt folgende amtliche Bekanntmachungen innerhalb von 3 Tagen nach Erscheinen dieser Ausgabe mit dem Gesamttext im Internet unter [www.amt-groesser-ploener-see.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.amt-groesser-ploener-see.de/Amtliche_Bekanntmachungen) unter dem jeweiligen Gemeindefnamen bereit:

Bekanntmachung Nr. 8 für das **Amt Großer Plöner See**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019, 7. Nachtrag zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Großer Plöner See (Abwasseranlagensatzung), Satzung des Amtes Großer Plöner See über die Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung); Bekanntmachung Nr. 8 für die **Gemeinde Dersau**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019, Neufassung der Satzung der Gemeinde Dersau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), 9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dersau (Beitrags- und Gebührensatzung), 6. Nachtrag über die Benutzung der Kindertagesstätte „Fritz-Joost-Kindergarten“ der Gemeinde Dersau (Benutzungs- und Gebührensatzung); Bekanntmachung Nr. 6 für die **Gemeinde Grebin**: 2. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Grebin tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung); Bekanntmachung Nr. 6 für die **Gemeinde Kalübbe**: 6. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Kalübbe, Neufassung der Satzung der Gemeinde Kalübbe über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung); Bekanntmachung Nr. 5 für die **Gemeinde Nehnten**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019, 3. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Nehnten tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung), 10. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Nehnten; Bekanntmachung Nr. 7 für die **Gemeinde Rathjensdorf**: 5. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Rathjensdorf, 2. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Rathjensdorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung), Neufassung der Satzung der Gemeinde Rathjensdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung); Bekanntmachung Nr. 5 für die **Gemeinde Wittmoldt**: 3. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Wittmoldt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung), Neufassung der Satzung der Gemeinde Wittmoldt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

Plön, 20.12.2018

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Nehnten für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|----|------------------------|-------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 562.300 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 562.300 EUR |
| | und | |
| 2. | im Vermögenshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 67.100 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 67.100 EUR |
| | festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 2,15 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 % |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 % |
| 2. | Gewerbsteuer | 320 % |

§ 4

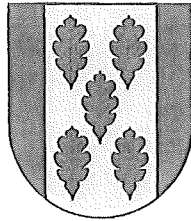
Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

Nehnten, den 17. Dezember 2018

(LS)

gez. Hintz
(Bürgermeister)

Der Haushaltsplan liegt zu jedermanns Einsicht aus
im Amt Großer Plöner See in Plön, Heinrich-Rieper-Straße 8, Zimmer 15.



Satzung

über die Entschädigung der in der Gemeinde Nehnten
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern
(Entschädigungssatzung)

- 3. Nachtrag -

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern vom 03. Mai 2018 (Entschädigungsverordnung - EntschVO, GVOBl. Schl.-H. S. 220) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen vom 28. März 2018 (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOff, GVOBl. Schl.-H. S. 131) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nehnten vom 13. Dezember 2018 folgende Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Im § 1 Abs. 2 erhält die Ziffer 4 folgende Fassung:

4. Reisekosten / Fahrtkosten

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder von Beiräten erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, können gesondert erstattet werden.

Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

§ 2

Im § 1 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

- 1. **Gemeindewehrführer/in**
Die Gemeindewehrführerin / Der Gemeindewehrführer erhält nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. **800 €**
- 2. **Stellv. Gemeindewehrführer/in**
Die stellv. Gemeindewehrführerin / Der stellv. Gemeindewehrführer erhält nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. **400 €**
- 3. **Gerätewartin/Gerätewart**
Die Gerätewartin/ Der Gerätewart erhält nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. **300 €**


§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Nehnten tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Nehnten, 13. Dezember 2018

Gemeinde Nehnten
Der Bürgermeister



J. Hintz
Johannes Hintz



Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Nehnten

(10. Nachtrag)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), geändert durch Ges. v. 04. Januar 2018 (GVOBl. S. 6), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Ges. v. 18. März 2018 (GVOBl. S. 69) und des § 27 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nehnten in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2018 folgende 10. Nachtragsatzung erlassen:

§ 1

a) Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt je Anschluss 10,00 Euro je Monat.

Der § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,80 €/m³.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Nehnten, 17. Dezember 2018

Gemeinde Nehnten
Der Bürgermeister

J. Hintz
Johannes Hintz
Bürgermeister

